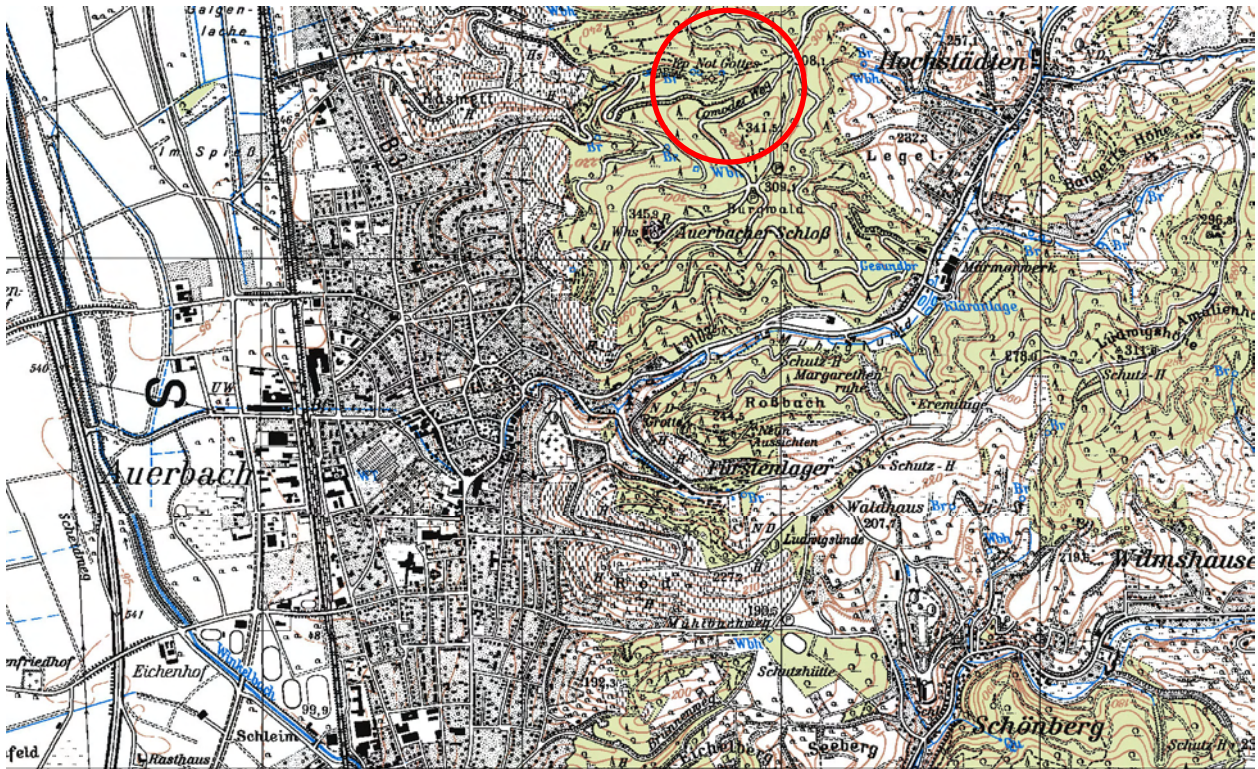




Stadt Bensheim

Bebauungsplan BA 49 „Kapelle Not Gottes“ in Bensheim-Auerbach



Begründung

März 2009

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft
Lindberghstraße 7
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1	Grundlagen	4
I.1.1	Anlass der Planung	4
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
I.1.3	Planungsvorgaben	5
I.1.4	Erschließung	6
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
I.3	Bodenordnende Maßnahmen	6
I.4	Bodenschutz / Altlasten / Denkmalschutz	6
I.5	Planverfahren	6
II.	Belange von Natur und Umwelt, Umweltbericht	7
II.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	7
II.1.1	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
II.1.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	8
II.1.3	Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	8
II.1.4	Angewandte Untersuchungsmethoden	8
II.1.5	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	8
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	9
II.2.1	Lage des Bearbeitungsbereiches	9
II.2.2	Boden und Altlasten	9
II.2.3	Klima	9
II.2.4	Grund- und Oberflächenwasser	9
II.2.5	Schutzgut Flora und Fauna	10
II.2.6	Schutzgut Landschaft	10
II.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	10
II.2.8	Schutzgut Mensch	10
II.2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	10

II.3	Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	10
II.3.1	Schutzgut Boden	10
II.3.2	Schutzgut Klima	10
II.3.3	Schutzgut Grundwasser	11
II.3.4	Schutzgüter Flora und Fauna	11
II.3.5	Schutzgut Landschaft	11
II.3.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
II.3.7	Schutzgut Mensch	11
II.3.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	11
II.3.9	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	12
II.3.10	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt (Monitoring)	12
II.3.11	Zusammenfassung	12

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die evangelische Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach möchte ihren Kirchenmitgliedern im Bereich der Kapelle „Not Gottes“ Urnenbestattungen ermöglichen.

Die Kapelle befindet sich in einem Tal inmitten des Auerbacher Waldes unterhalb der Zufahrtstraße zum Auerbacher Schloss. Sie geht auf eine mittelalterliche Einsiedelei zurück, die seit dem 13. Jahrhundert ausgebaut wurde. Es entstand eine steinerne Kirche mit rechteckigem, eingezogenem Chorraum und nördlich angeschlossener, kleiner Sakristei. Die Kapelle entwickelte sich als Wallfahrtsort von überörtlicher Bedeutung und wurde, wie Ausgrabungen bewiesen, von mehreren Gebäuden umgeben. Im Zuge der Reformation verlor die Kirche ihre Funktion und wurde Mitte des 16. Jahrhunderts bis auf wenige Mauerreste abgetragen. Vor ca. 100 Jahren lebte die kirchliche Tradition in Form von Waldgottesdiensten erneut auf und seit 1896 findet regelmäßig das „Not-Gottes-Fest“ am alten Wallfahrtsort statt. Auf dem ehemaligen Chorraum wurde 1960 eine neue Kapelle errichtet. Sie ist in schlichten Formen gehalten, aus grauen Granitquadern und mit einem hohen Schieferdach.



Die geplante Urnengrabstätte soll sich innerhalb des durch eine Bruchsteinmauer eingefassten Bereichs befinden. Diese Einfriedung stellen die Grundmauern des ursprünglichen Kirchenschiffs dar. Die Betonmauer (in Bildmitte) soll abgebrochen und die Grünfläche entsprechend erweitert werden.

Die vorhandene Wiesenfläche innerhalb der Grundmauern soll ganz natürlich erhalten werden. Die Urnen werden bei den Beisetzungen in der Rasenfläche eingesetzt und die Grabstellen erhalten keine Grabsteine. Die Gräber werden nach der Beisetzung wieder mit Gras bepflanzt und von der Kirchengemeinde gepflegt. Als Hinweis auf die bestatteten Personen soll außerhalb des Bestattungsfeldes eine Gedenktafel angebracht werden.

Für die Beisetzungen sollen leicht ökologisch abbaubare Urnen genutzt werden. Solche Urnen, wie sie auch für Seebestattungen zum Einsatz kommen, bestehen meist aus gepresster Maisstärke.

Die Ruhezeit bei Urnengräbern ist je nach Grabstätte unterschiedlich, aber meist kürzer als bei herkömmlichen Erdgräbern. Üblicherweise liegt sie zwischen 10 und 25 Jahren. Der Friedhof wird ausschließlich durch die evangelische Kirchengemeinde genutzt und gepflegt. Die Kirchengemeinde wird Regelungen zur Friedhofsnutzung im Rahmen einer Friedhofssatzung erlassen.

Die Kirchengemeinde rechnet mit einem Bedarf von ca. 10 Beisetzungen pro Jahr auf dem geplanten Friedhof. Dies entspricht ungefähr einem Drittel der jährlichen Urnenbestattungen in der Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach.

Seitens der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurde bereits mit Schreiben vom 17.03.2008 eine kirchenrechtliche Baugenehmigung zur Herrichtung der Außenanlage für eine Urnengrabstätte erteilt (Az.: 5110B-39 Hed/Zk 03/27).

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die entsprechende Nutzung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) geschaffen werden.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Auerbach, Flur 22, Flurstück Nr. 1/5 teilweise, Flur 23, Flurstück Nr. 1/1 teilweise und Flur 24, Flurstück Nr. 1/4 teilweise. Zur Regelung der Erschließung und Abgrenzung zur Waldnutzung wurden an die Kapelle angrenzende Bereich in den Geltungsbereich einbezogen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,3 ha.

I.1.3 Planungsvorgaben

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan Südhessen 2000 als „Regionaler Grünzug“ und „Bereich für die Grundwassersicherung“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet als „Fläche für Wald“ dar. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Die Problematik eines (kleinen) Friedhofes in einer Trinkwasserschutzzone II liegt dabei in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße. Diese hat im Verfahren keine Anregungen und Hinweise zur Planung vorgebracht.

Der Planbereich liegt innerhalb des FFH-Schutzgebiets Nr. 6217-305 „Kniebrecht, Melibocus und Orbishöhe bei Seeheim-Jugenheim, Alsbach und Zwingenberg“. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Beeinträchtigungen der Schutzziele sind, wie durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße bestätigt, nicht zu erwarten.

Die Kapelle „Not Gottes“ ist als Kulturdenkmal in der Denkmalliste des Landes Hessen geführt. Die Friedhofsnutzung muss daher mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden. Hierzu wurde bereits am 06.03.2008 ein Abstimmungsgespräch mit Vertreterinnen der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörde geführt. Die dabei genannten Auflagen wie Ausschluss von Grabsteinen und eine Bemusterungspflicht für das Wegebaumaterial werden im Bebauungsplan berücksichtigt (Ausschluss von Grabsteinen) bzw. sind bei der baulichen Realisierung zu beachten.

Mit der sehr kleinflächigen Friedhofsnutzung, die sich ausschließlich innerhalb des baulichen Bestands befinden soll, wird den Zielen der Regionalplanung sowie die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht widersprochen.

I.1.4 Erschließung

Die Kapelle „Not Gottes“ befindet sich von der Darmstädter Straße (B 3) der „Ernst-Ludwig-Promenade“ bergauf folgend, zwischen dem Melibokus und dem Auerberg mit dem Auerbacher Schloss. In unmittelbarer Nähe befindet sich auch der Parkplatz „Zur Not Gottes“. Man erreicht die Kapelle aber auch fußläufig von Auerbach aus über vorhandene Wanderwege.

An der vorhandenen Erschließungssituation soll durch das geplante Vorhaben der Urnengrabstätte nichts geändert werden. Der Parkplatz bietet ausreichend Parkmöglichkeiten für die Beisetzungen und Besucher.

Die wassergebundene Wegedecke des vorhandenen Waldweges zur geplanten Urnengrabstätte soll in enger Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden erneuert werden.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Teilbereich innerhalb der Umfassungsmauern des ursprünglichen Kirchenschiffs wird als „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof und kirchlichen Zwecken dienende Anlagen“ bestimmt. Bestattungen sind nur als Urnenbestattungen zulässig. Grabsteine sind aus Gründen des Denkmalschutzes ausgeschlossen. Neben der Nutzung als Urnenfriedhof sollen wie in der Vergangenheit auch weiterhin Waldgottesdienste an der Not Gottes stattfinden.

Mit der Einrichtung eines Urnenfriedhofs sind keine Eingriffe in den umliegenden Gehölzbestand verbunden. Zur Klarstellung erfolgt eine entsprechende Festsetzung zum Verbot von Gehölzrodungen.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen (z.B. Baulandumlegung nach BauGB) sind nicht erforderlich. Es soll keine Grundstücksneuordnung vorgenommen werden.

I.4 Bodenschutz / Altlasten / Denkmalschutz

Der Stadt Bensheim liegen für das Plangebiet keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. ungewöhnliche Farbe, Geruch) zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5) zu informieren.

Analog sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren wenn Bodenfunde auftreten.

I.5 Planverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 04.09.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans BA 49 „Kapelle Not Gottes“ beschlossen.

Als nächster Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planung vom 29.09.2008 bis einschließlich 31.10.2008 durchgeführt. Die Bürger konnten sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die Planung informieren und diese im Bauamt der Stadt Bensheim erörtern. Stellungnahmen von Bürgern gingen nicht ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.09.2008 um Stellungnahme, insbesondere auch zum Inhalt und Umfang des Umweltberichts, gebeten. Hierzu wurde die Vorentwurfsplanung mit textlichen Festsetzungen und Begründung übersandt und eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 31.10.2008 eingeräumt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und TöB wurden der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2008 zusammen mit einer städtebaulichen Bewertung zur weitergehenden Beratung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim beschloss die Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen sowie den Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung. Gegenüber dem Vorentwurf erfolgten lediglich verschiedene Ergänzungen von Hinweisen der Kreisverwaltung in der Planbegründung.

Die Entwurfsplanung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2008 bis einschließlich 30.01.2009 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Stellungnahmen von Bürgern gingen erneut nicht ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.12.2008 über die Auslegung informiert und es wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgebracht.

Der Entwurf des Bebauungsplans BA 49 „Kapelle Not Gottes“ einschließlich Textfestsetzungen und Begründung konnte entsprechend unverändert in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 12.03.2009 als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan wird durch öffentliche Bekanntmachung rechtskräftig.

II. Belange von Natur und Umwelt, Umweltbericht

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Durch die Planung der Urnengrabstätte werden am Grad der versiegelten Fläche nur geringfügige Änderungen hervorgerufen. Die Urnengräber werden ohne Kennzeichnung durch Grabsteine oder Grabplatten in die vorhandene Wiesenfläche eingebetet.

Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entstehen nicht. Eine formale Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich.

Die Planung hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Schutzgüter. Dennoch ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen und die Begründung gemäß § 2 a BauGB um einen formalen Umweltbericht zu ergänzen. Dieser formalen Anforderung wird in nachfolgenden Punkten Rechnung getragen.

II.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Der vorliegende Bebauungsplan schafft planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Freifläche innerhalb der Umfassungsmauern der Kapelle Not Gottes. Auf die Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.1 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Teilbereich innerhalb der Umfassungsmauern des ursprünglichen Kirchenschiffs wird als „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof und kirchlichen Zwecken dienende Anlagen“ bestimmt. Bestattungen sind nur als Urnenbestattungen zulässig. Grabsteine sind aus Gründen des Denkmalschutzes ausgeschlossen.

Mit der Einrichtung eines Urnenfriedhofs sind keine Eingriffe in den umliegenden Gehölzbestand verbunden. Zur Klarstellung erfolgt eine entsprechende Festsetzung zum Verbot von Gehölzrodungen.

Auf die Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Als Alternativen würde die Beibehaltung des aktuellen Zustands der Freifläche oder eine allgemeine Friedhofsnutzung in Frage kommen. Die Allgemeine Friedhofsnutzung ist seitens der Kirchengemeinde nicht gewünscht und wäre mit größeren Umweltauswirkungen verbunden. Ein Verzicht auf die Friedhofsnutzung führt nicht zu wesentlich anderen Umweltauswirkungen, da auch mit der beabsichtigten Nutzung so gut wie keine Auswirkungen verbunden sind.

II.1.3 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan Südhessen 2000 als „Regionaler Grünzug“ und „Bereich für die Grundwassersicherung“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet als „Fläche für Wald“ dar. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Die Problematik eines (kleinen) Friedhofes in einer Trinkwasserschutzzone II liegt dabei in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße. Diese hat im Verfahren keine Anregungen und Hinweise zur Planung vorgebracht.

Die Kapelle Not Gottes ist als Kulturdenkmal in der Denkmalliste des Landes Hessen geführt. Die Friedhofsnutzung muss daher mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.

Der Planbereich liegt innerhalb des FFH-Schutzgebiets Nr. 6217-305 „Kniebrecht, Melibocus und Orbishöhe bei Seeheim-Jugenheim, Alsbach und Zwingenberg“. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Beeinträchtigungen der Schutzziele sind, wie durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße bestätigt, nicht zu erwarten.

II.1.4 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Verbal-argumentative Beschreibung der Umweltbelange

II.1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2000
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bensheim
- Internetdokumentation des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu den Schutzgebieten nach Natura 2000

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage des Bearbeitungsbereiches

Das ca. 0,3 ha große Bearbeitungsgebiet liegt im Osten des Bensheimer Stadtteils Auerbach umgeben von Waldflächen am Bergstraßenhang.

II.2.2 Boden und Altlasten

Beschreibung und Bewertung Boden

Eine Bodenbeschreibung ist nicht erforderlich, da keine wesentlichen Veränderungen am Boden vorgenommen werden sollen. Das Einbringen verrottbarer Urnen ist als unwesentliche Bodenveränderung zu bewerten.

Altlasten

Der Stadt Bensheim sind keine Altlasten oder andere Vorbelastungen des Bodens in diesem Bereich bekannt. Örtliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

II.2.3 Klima

Klima Beschreibung

Der Planungsraum unterliegt den Einflüssen des Klimabereichs „Oberrheinische Tiefebene“, eine der klimatisch begünstigten Regionen Deutschlands.

Der Planungsraum ist durch niedrige Windgeschwindigkeiten, höhere Lufttemperaturen und mittlere bis geringe Niederschlagsmengen (700 - 750 mm/Jahr) charakterisiert. Der Hauptanteil der Niederschläge fällt im Sommer, wenn aufgrund der hohen Einstrahlung verstärkt Schauer und Gewitter auftreten. Die Rheinebene gehört zu den regenärmsten Räumen Deutschlands. Die häufigste Windrichtung sind Südwest bis Süd und Nord.

Klima Bewertung

Die geplante Friedhofsnutzung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Das durch Bestattungen und Besucher ausgelöste Verkehrsaufkommen ist gegenüber dem Ausflugsverkehr zum Auerbacher Schloss zu vernachlässigen und hat insofern auch keine Klimarelevanz.

II.2.4 Grund- und Oberflächenwasser

Grundwasser Bewertung

Die Planung wirkt sich nicht auf die Grundwasserneubildung aus, es werden keine Flächen zusätzlich versiegelt.

Die geplanten Urnenbestattungen haben bei entsprechender Auswahl des Urnenmaterials keine Auswirkungen auf die Grundwasserqualität.

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gibt es kein Oberflächengewässer.

II.2.5 Schutzgut Flora und Fauna

Bewertung Fauna und Flora

Die Planung wirkt sich nicht auf Flora und Fauna aus. Urnenbegräbnisse führen zu einem minimalen Eingriff in die Wiesenfläche vor dem Gebäude der Kapelle. Die ausgestochene Grasnarbe kann nach der Bestattung wieder eingesetzt werden. Vorhandene Biotoptypen werden nicht verändert.

II.2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung Landschaft

Das Plangebiet liegt mitten in einer Waldfläche. Es ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

II.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei der geplanten Nutzung des Plangebietes kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Belange des Denkmalschutzes werden berücksichtigt. Der Forderungen der Denkmalbehörden folgend werden Grabsteine ausgeschlossen.

II.2.8 Schutzgut Mensch

Der den Geltungsbereich umgebende Landschaftsraum wird als Naherholungsraum für die wohnortnahe Erholung und touristisches Ausflugsziel (Auerbacher Schloss) genutzt. Für die Naherholungs- und touristische Nutzung ergeben sich keinerlei Einschränkungen.

II.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat keine wesentlichen erkennbaren Auswirkungen auf Schutzgüter.

II.3.1 Schutzgut Boden

Auswirkungen und Maßnahmen

Durch die geplante Nutzung als Urnenfriedhof wird Boden in geringem Umfang im Bereich der Grabstätte entnommen und nach der Bestattung wieder eingebracht. Weitergehende Auswirkungen ergeben sich nicht. Besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind nicht erforderlich.

II.3.2 Schutzgut Klima

Durch die relativ geringe Ausdehnung des Gebietes und die zukünftige Nutzung als Grünfläche entsprechend der bisherigen Nutzung ist nicht von einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse des Gebietes auszugehen.

II.3.3 Schutzgut Grundwasser

Auswirkungen

Durch die relativ geringe Ausdehnung des Gebietes und die Bestimmung zur Verwendung verrottbarer Urnen ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Grundwasserpotenzial auszugehen.

Maßnahmen

Verwendung von verrottbaren Urnen.

II.3.4 Schutzgüter Flora und Fauna

Auswirkungen

Hier ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Maßnahmen sind nicht erforderlich. Zur Sicherung des umgebenden Gehölzbestands wird festgesetzt, dass Gehölze nicht gerodet werden dürfen, es sei denn ihre Standsicherheit wäre nicht mehr gewährleistet.

Die Kirchengemeinde unterhält und pflegt den Friedhofsbereich selbst. Grabschmuck durch Bepflanzung ist nicht vorgesehen. Die Kirchengemeinde pflegt die Grünfläche wie bisher als extensive Wiese. Insofern ist auch keine Einwanderung standortfremder Arten zu befürchten.

II.3.5 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

Hier ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

II.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Kapelle Not Gottes ist ein Kulturdenkmal der entsprechenden Liste des Landes Hessen. Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals sind auszuschließen. Hier erfolgte bereits im Vorfeld der Bauleitplanung eine Abstimmung. Hiernach wurden Grabsteine ausgeschlossen. Es soll nur eine Namenstafel außerhalb des Gräberfeldes aufgestellt werden. Bei der Auswahl der Materialien zur Befestigung des Fußwegs zur Kapelle erfolgt eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde.

II.3.7 Schutzgut Mensch

Da die Flächen des Geltungsbereichs keine wesentlichen Änderungen erfahren, ist keine negative Auswirkung auf das Erholungspotenzial der Landschaft zu erwarten.

II.3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die durch den Bebauungsplan möglichen Veränderungen der Flächen wirken sich auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild sowie Flora und Fauna nicht wesentlich aus.

Maßnahmen zum Artenschutz werden nicht erforderlich.

Es ist keine erhebliche negative Veränderung des Umweltzustands zu prognostizieren.

II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff / Ausgleich im Gebiet wird üblicherweise eine rechnerische Bilanzierung durchgeführt. Da sich an den Flächen des Plangebiets keine Änderungen hinsichtlich der Biotoptypen ergeben, ist eine Bilanzierung nicht erforderlich. Es entstehen keine auszugleichenden Eingriffe.

II.3.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Kommune soll überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Für das Plangebiet können sich die Maßnahmen des Monitorings auf unregelmäßige Begehungen des Plangebiets beschränken. Während Bestattungen sollte hierbei das Parkverhalten beobachtet werden, um ggf. durch Beschilderung auf die Nutzung der vorhandenen Stellplätze hinzuwirken.

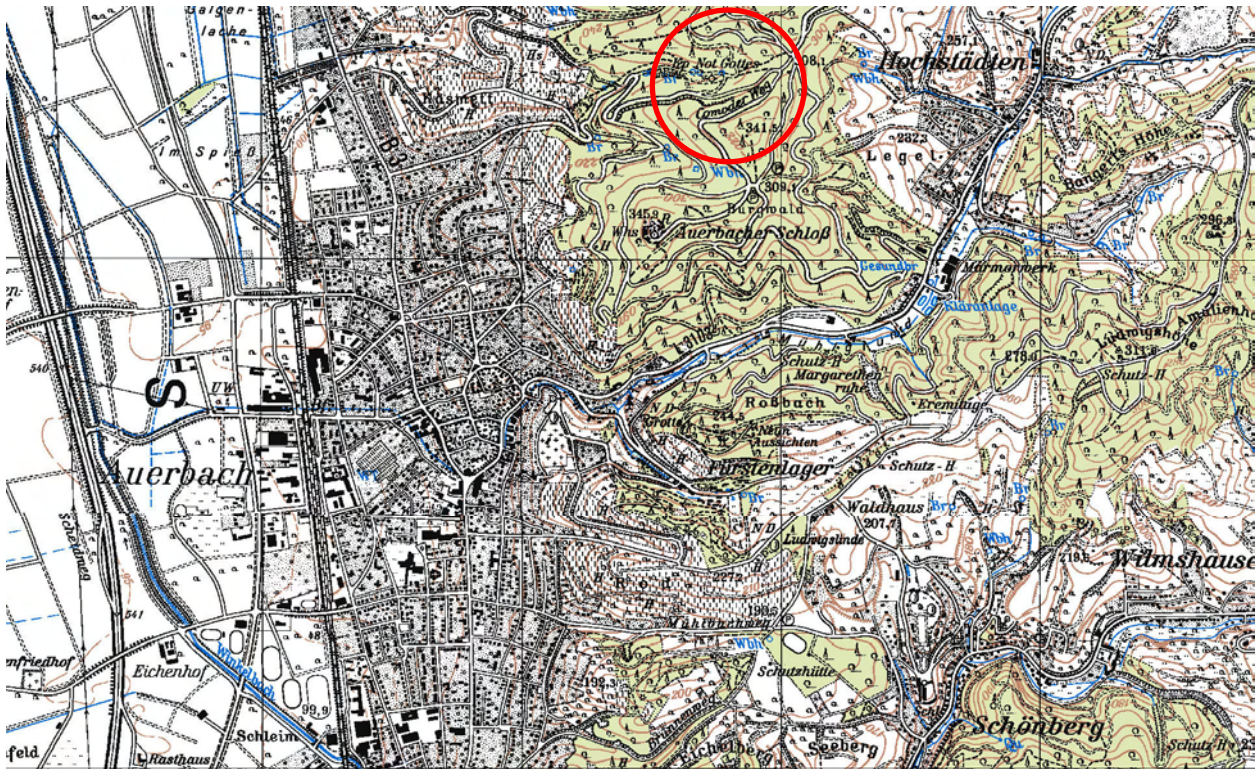
II.3.11 Zusammenfassung

Von der vorliegenden Planung zur Einrichtung eines Urnenfriedhofs im Bereich der Not Gottes gehen keine wesentlichen Veränderungen der Umweltbelange aus. Besondere Maßnahmen des Umweltschutzes sind nicht zu treffen.



Stadt Bensheim

Bebauungsplan BA 49 „Kapelle Not Gottes“ in Bensheim-Auerbach



Textliche Festsetzungen

März 2009

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan BA 49 der Stadt Bensheim zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich. Die zeichnerischen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB: Private Grünflächen

Der Geltungsbereich wird in einer Teilfläche zeichnerisch als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof und kirchlichen Zwecken dienende Anlagen“ festgesetzt. Innerhalb des Friedhofs sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig. Die Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen. Grabsteine sind unzulässig.

Hinweis: Weitere Einzelheiten zur Friedhofsnutzung sind in einer Friedhofssatzung der evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach zu regeln.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Plangebiet vorhandene Gehölze sind grundsätzlich zu schonen. Bäume und Sträucher sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren. Eine Rodung ist nur zulässig, wenn die Standsicherheit von Gehölzen nicht mehr gewährleistet ist.

B. Hinweise

1. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

2. Bodenschutz / Altflächen

Der Stadt sind im Planbereich keine Altflächen oder Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.